

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma sewatec Service & Handels GmbH

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Der Auftragnehmer (im folgenden AN) erklärt, dass er nur zu den vorliegenden AGB kontrahieren will.
- 1.2. Diese AGB gelten neben dem Erstauftrag auch für sämtliche Folge- und Zusatzaufträge sowie für allfällige Auftragsänderungen.

2. Kostenvorschläge und Angebote:

- 2.1. Kostenvorschläge und Angebote der AN bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform; die Versendung per Telefax oder e-mail gilt als ausreichend. Mündlich abgegebene Erläuterungen zu Preisen/Entgelten oder Dauer der Arbeiten haben keine Gültigkeit und stellen unverbindliche Schätzungen dar.
- 2.2. Kostenvorschläge werden ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt. Sie sind entgeltlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.3. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Auftraggeber (im folgenden AG) nimmt zur Kenntnis, dass Kostenvorschläge und Angebote aufgrund seiner Angaben erstellt wurden. Ergibt sich im Zuge der Arbeiten, dass die Angaben des Auftraggebers unrichtig waren, so hat er die dadurch entstandenen Mehrkosten zu tragen. Gleiches gilt, wenn der Mehraufwand an Material und Zeit darauf zurückzuführen ist, dass die vom AG zur Bearbeitung übergebenen Materialien oder Gewerke ungeeignet oder schadhaft sind oder aus anderen Gründen eine andere Ausführung technisch erforderlich ist.
- 2.4. Die Annahme eines Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistungen möglich.

3. Vertragsannahme/Auftragserteilung:

- 3.1. Angebote nimmt der AG durch Unterfertigungen des Angebotes an. Montageaufträge und sonstige Werkverträge kommen durch Unterfertigungen des hierzu vorgesehenen Formulars durch den AG vor Beginn der Arbeiten und durch Erbringung der Leistungen zustande.

4. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen:

- 4.1. Eine Abänderung des Auftragsinhaltes ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AN möglich.
- 4.2. Für Zusatzaufträge und Leistungsänderungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht angeführt waren, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Für Material wird der Bruttoverkaufspreis der letztgültigen Endkundenpreisliste des AN vereinbart.
- 4.3. Geringfügige oder dem AG zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem AN vorbehalten.

5. Entgelt/Preise:

- 5.1. Soweit nicht in den Angeboten des AN das Entgelt angeführt ist, hat der AG für Werkleistungen ein angemessenes Entgelt und für geliefertes Material den Bruttoverkaufspreis der letztgültigen Endkundenpreisliste des Auftragnehmers zu bezahlen. Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, durch gesetzlich oder kollektivvertragliche Erhöhung der Löhne oder auf Grund von Änderungen der Preise der Lieferanten ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise/Entgelte entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.
- 5.3. Wünscht der AG nach Vertragsabschluss eine dringende Ausführung oder war bei Vertragsabschluss nicht bekannt, dass der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen ist, werden dadurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet.

- 5.4. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6. Zahlungsbedingungen:

- 6.1. Der AN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bis zu 50 % des vereinbarten Entgeltes/Preises nach Auftragserteilung als Akontozahlung in Rechnung zu stellen und/oder Teilzahlungen für bisher erbrachte Leistungen zu verlangen.
- 6.2. Werden dem AN nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des AG über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der AN berechtigt, alle beauftragten Leistungen sofort abzurechnen, fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Gewährung von Sicherheiten durch den AG abhängig zu machen.
- 6.3. Die Aufrechnung von Forderungen des AG mit solchen des AN ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der AN zahlungsunfähig geworden ist oder dass die Gegenforderungen des AN mit seiner Verbindlichkeit aus dem Auftrag im rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder vom AN anerkannt worden sind.
- 6.4. Bei Vertragsabschluss gewährte Nachlässe, wie Skonti oder Rabatte sind unter der Bedingung der termingerechten Zahlung gewährt. Bei Verzug mit einer Teilzahlung ist der AG berechtigt, diese nachzuverrechnen.

7. Leistungsausführung:

- 7.1. Zur Ausführung der Leistung ist der AN erst dann verpflichtet, wenn alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der AG den zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Zustand in baulicher, technischer und rechtlicher Hinsicht geschaffen hat.
- 7.2. Erforderliche Bewilligungen, insbesondere von Behörden oder der Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen sind vom AG beizubringen; der AN ist ermächtigt, erforderliche Meldungen an Behörden auf Kosten des AG zu veranlassen.
- 7.3. Der AG hat dem AN und dessen Mitarbeitern ungehinderten Zugang zu den für die Leistungsausführung notwendigen Räumlichkeiten zu gewähren und den

Einsatz erforderlicher Maschinen, Materialien und Geräte am Leistungsort zu gewährleisten.

- 7.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom AG kostenlos beizustellen.

8. Leistungsfristen und -termine:

- 8.1. Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 8.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die vom AN zu vertreten sind, werden vereinbarte Termine und Fristen entsprechend verlängert. Dies gilt auch bei Leistungsänderungen und Zusatzaufträgen.
- 8.3. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom AG zu tragen, wenn diese auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht vom AN zu vertreten sind.
- 8.4. Beseitigt der AG die Umstände, die die Verzögerung verursacht haben nicht umgehend, ist der AN berechtigt, die von ihm zur Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und Geräte anderweitig einzusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung):

- 9.1. Dem Verbrauch oder dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

10. Beigestellte Waren:

- 10.1. Der AG haftet dafür, dass zu bearbeitende Gewerke und beigestellte Materialien und Geräte in einem einwandfreien Zustand sind. Der AN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese zu überprüfen. Eine Prüf- oder Warnpflicht des AN besteht nicht.

11. Eigentumsvorbehalt:

- 11.1. Alle gelieferten und montierten Waren (z.B. Geräte und Materialien) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN.
- 11.2. Gerät der AG in Zahlungsverzug oder werden dem AN Umstände gemäß 6.2. bekannt, ist der AN berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag beurteilt werden kann.
- 11.3. Eine Weiterveräußerung, Verpfändungen und sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Gebrauchsüberlassung an andere ist bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des AN unzulässig.

12. Gewährleistung:

- 12.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe an den AG; im Falle deren Unterbleibens spätestens bei Rechnungslegung, sollte der AG jedoch bereits vor Übergabe der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.
- 12.2. Bei Übergabe hat der AG die Funktionsfähigkeit und Ausführung zu überprüfen. Allfällige Mängel sind im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten. Bestätigt der AG trotz Kenntnis eines Mangels bei Unterfertigung des Übergabeprotokolls die Mängelfreiheit ist darin ein Verzicht auf Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zu erblicken.
- 12.3. Eine Gewährleistung bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung entstanden sind, oder wenn gesetzliche oder sonstige Bedienungs-, Wartungs- oder Installationsvorschriften nicht eingehalten werden, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch wenn die Leistungen nach den Vorgaben des Auftraggebers durchgeführt werden.
- 12.4. Mängel sind schriftlich unter genauer Angabe der Art des Mangels geltend zu machen.

13. Schadenersatz:

- 13.1. Der AN haftet nur für grobes Verschulden oder Vorsatz sowie für verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat und für verschuldete Mängel.
- 13.2. Der AG kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder Austausch der Sache/des Werkes verlangen; nur dann, wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für den AN mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der AG sofort Geldersatz verlangen.
- 13.3. Die Haftung des Auftragnehmers für mittelbare Schäden, so etwa entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein.
- 13.4. Schadenersatzansprüche verjähren, wenn sie nicht binnen sechs Monaten geltend gemacht werden.

14. Produkthaftung:

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

15. Allgemeines:

- 15.1. Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 15.2. Sämtliche technischen Unterlagen wie etwa Konstruktionszeichnungen, Pläne und Leistungsverzeichnisse beiben geistiges Eigentum des AN und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.
- 15.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Anstatt der unwirksamen Bestimmungen gilt Stand: 11/2006.